**Folie 1: Nachteilsausgleiche für Studierende mit gesundheitlicher Beeinträchtigung**

Herzlich willkommen!

Im Folgenden darf ich Ihnen einige Hinweise zu Nachteilsausgleichen im Studium geben.

Mein Name ist Carolin Pfisterer-Weik; ich bin die Beauftragte für chronisch kranke und behinderte Studierende der Universität Heidelberg. Gern können Sie sich mit Ihren individuellen Fragen direkt an uns wenden. Die Kontaktdaten finden Sie am Ende dieser Präsentation.

Jeweils rechts oben auf den Folien der Präsentation befindet sich das Logo der Universität: eine Abbildung des kreisrunden, dunkelroten Gründungssiegels der Universität und rechts davon die Worte: „Universität Heidelberg – Zukunft seit 1386“; das ist das Gründungsjahr der Universität.

Der gesprochene Begleittext der Präsentation steht hier auch als Word-Datei zur Verfügung.

**Folie 2: Nachteilsausgleich**

**Grundsätzliches zu Nachteilsausgleichen im Studium**
In Ihrem Studium müssen Sie, das dürfte keine Überraschung sein, Leistungen erbringen und Prüfungen absolvieren. Für diese Leistungen und Prüfungen ist jeweils ein bestimmter Modus vorgesehen, etwa mündlich oder schriftlich, einzeln oder in Gruppen.

Wenn Sie nun aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, in dem vorgesehenen Modus Ihr ganzes Wissen und Können zu zeigen, dann wird Ihnen durch Nachteilsausgleiche ermöglicht, das in anderer Art und Weise zu tun.

Haben Sie etwa eine Beeinträchtigung aus dem Autismus-Spektrum, und Sie wissen, dass eine mündliche Prüfung Ihnen dann Schwierigkeiten macht, wenn eine größere Zahl von Personen im Raum ist, etwa bei einer Gruppenprüfung oder einer Prüfung mit Publikum, dann können – und sollten! – Sie beantragen, einzeln geprüft zu werden.

Sie können auch beantragen, statt einer mündlichen eine schriftliche Leistung zu erbringen. Ob das allerdings Erfolg hat, ist abhängig davon, worin das Wissen und Können – man spricht hier von Kompetenzen –, das Sie nachweisen sollen, besteht. Ist nämlich im Modulhandbuch Ihres Studiengangs definiert, dass mit dieser mündlichen Prüfung nicht nur Fachwissen gezeigt werden soll, sondern auch die Fähigkeit, vor einer Gruppe zu präsentieren, wird es mit der Substitution einer mündlichen durch eine schriftliche Leistung sehr schwierig.

Anhand dieses Beispiels kann man sehen, wozu ein Nachteilsausgleich auf keinen Fall führen darf: nämlich dazu, dass sich die nachgewiesene Kompetenz ändert. Sie möchten ja irgendwann ein Zeugnis haben, auf dem – implizit – steht, dass Sie alle für den Abschluss erforderlichen Kompetenzen erworben haben. Das kann Ihnen aber nur bescheinigt werden, wenn es auch stimmt. Hier liegt also eine Grenze für den Nachteilsausgleich.

Die zweite wichtige Grenze ist die Chancengleichheit aller Prüflinge. Die Chancengleichheit ist im Prüfungsrecht der wichtigste Grundsatz. Sie folgt aus dem Gleichheitsgebot und dem Recht auf freie Berufswahl im Grundgesetz.

Von Ihrer Warte aus betrachtet, soll der Nachteilsausgleich natürlich dafür sorgen, dass Sie die gleichen Chancen haben wir Ihre Kommilitonen, die keine Beeinträchtigung haben. Von der Warte Ihrer Kommilitonen aus darf dieser Ausgleich aber nicht dazu führen, dass Sie es am Ende leichter haben. Es ist Aufgabe der prüfenden Person oder Stelle, hier für eine Balance zu sorgen. Konfliktträchtig wird das häufig bei der Verlängerung von Abgabefristen, zum Beispiel bei einer Hausarbeit. Bei einer solchen Arbeit wird immer auch die Kompetenz mitgeprüft, etwas innerhalb einer begrenzten, vorgegebenen Zeit zu erreichen. Wenn Sie also wegen Ihrer Beeinträchtigung eine Fristverlängerung brauchen, haben Sie bitte Verständnis dafür, wenn trotz Ausgleichsmöglichkeiten auch für Sie ein gewisser Zeitdruck bei der Bearbeitung bestehen bleiben muss, eben weil das zu der nachzuweisenden Kompetenz gehört.

Sie sehen also, sowohl der Zweck des Nachteilsausgleichs als auch seine Grenze ist die Chancengleichheit. Eine weitere Grenze liegt da, wo durch den Ausgleich die nachzuweisende Kompetenz angetastet wird.

**Folie 3: Nachteilsausgleich**

**Beispiele für Nachteilsausgleiche**
Es gibt viele Möglichkeiten, wie ein Nachteilsausgleich ausgestaltet sein kann. Häufig eingesetzt werden zum Beispiel

* die Nutzung einer Schreibhilfe, zum Beispiel eines Laptops, insbesondere bei motorischen Beeinträchtigungen, aber auch bei Lese-Rechtschreib-Schwäche,
* die Nutzung eines gesonderten Raumes bei Klausuren, etwa wegen Konzentrationsstörungen oder auch, damit andere Nachteilsausgleiche umgesetzt werden können, wie zum Beispiel die Erlaubnis, während der Klausur aufzustehen und bestimmte Bewegungsübungen zu machen; würden Sie das in Gegenwart anderer Prüflinge tun, würden diese dadurch gestört – und Ihnen wäre es vielleicht auch unangenehm;
* weiter gibt es den Wechsel der Prüfungsform, zum Beispiel schriftlich statt mündlich, wenn auch mit der zuvor erwähnten Einschränkung, dass die nachzuweisende Kompetenz dieselbe bleiben muss.

Weitere häufig genutzte Nachteilsausgleiche sind

* die Schreibzeitverlängerung bei Klausuren und die Verlängerung von Abgabefristen bei Hausarbeiten, beide ebenfalls mit der genannten Einschränkung, dass ein gewisser Zeitdruck immer zur Prüfungsleistung dazugehört;
* ebenso die Verlängerung von Prüfungsfristen, also zum Beispiel die Verlängerung der Frist, innerhalb derer Sie bestimmte Leistungen oder Prüfungen, etwa eine Orientierungsprüfung, absolviert haben müssen.

Exkurs zur Orientierungsprüfung: Diese soll immer auch Ihnen zur Orientierung dienen, ob der Studiengang für Sie der richtige ist, oder ob Sie einen Wechsel in Erwägung ziehen sollten.

* Außerdem gibt es die Möglichkeit, Pausen während einer Prüfung zu machen; die Dauer der Pause wird dann nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet.

**Folie 4: Nachteilsausgleich**

**Beispiele für Nachteilsausgleiche**
Darüber hinaus kann man sagen: Die Ausgleichmöglichkeiten sind so vielfältig und individuell wie Sie!

Es kommt immer auf Ihre individuelle Beeinträchtigung an. Deshalb ist es sehr wichtig, dass Sie Ihre konkrete Situation und Problematik darlegen – natürlich immer nur in Bezug auf die jeweilige Prüfung, nicht auf Ihr gesamtes und privates Leben.

Und weil der Grundsatz der Chancengleichheit eben auch die anderen, nicht beeinträchtigten Studierenden schützt, müssen Sie, wenn Sie einen Ausgleich in Anspruch nehmen wollen, handfest nachweisen, dass Ihnen dieser auch zusteht. Dafür brauchen Sie in aller Regel ein fachärztliches Attest.

**Folie 5: Nachteilsausgleich**

**Nachteilsausgleich beantragen: Wie und Wo**

Wie gehen Sie also vor, wenn Sie einen Nachteilsausgleich beantragen möchten?

Sie verfassen ein Antragsschreiben; das muss kein Roman sein und sollte auch nicht Ihre gesamte Lebensgeschichte sein, aber es sollte daraus klar hervorgehen, worin Ihr Problem, also Ihr Nachteil, besteht und was Sie sich als Lösung, also als Nachteilsausgleich, wünschen.

Dann benötigen Sie noch einen Beleg dafür, dass das von Ihnen geschilderte Problem auch tatsächlich besteht – auch hier wieder das Stichwort: Chancengleichheit der anderen. Dieser Beleg wird in aller Regel ein ärztliches, möglichst fachärztliches Attest sein. Dort müssen keine Diagnosen aufgeführt sein, aber wichtig ist, dass sich die Symptomatik daraus ergibt. Auf welches Syndrom also zum Beispiel eine Hörbeeinträchtigung zurückgeht, ist völlig unerheblich. Entscheidend ist, dass eine Hörbeeinträchtigung attestiert und erläutert wird, welche Auswirkungen sie im Rahmen des Studiums hat.

Ihr Antragsschreiben senden Sie dann zusammen mit dem Nachweis an den Prüfungsausschuss Ihres Faches. An einigen Fakultäten ist es auch üblich, Anträge bei einem Prüfungssekretariat oder Prüfungsamt einzureichen. Wie die Gepflogenheiten Ihres Faches da sind, erfahren Sie auf jeden Fall bei der Fachstudienberatung. Allen gemeinsam ist aber, dass der Antrag formlos ist, das heißt, eine E-Mail mit Anhängen genügt.

**Folie 6: Nachteilsausgleich**

**Anpassung des Arbeitspensums**

Wenn Sie mit Nachteilsausgleichen bei Prüfungen allein nicht zurechtkommen, gibt es auch die Möglichkeit, das Arbeitspensum an Ihre gesundheitsbedingte Leistungsfähigkeit anzupassen. Gemeint ist damit nicht die Verlängerung einer einzelnen Frist, damit sie für die Prüfung mehr Zeit haben, sondern vorausschauend geplante Maßnahmen, um eine dauerhafte Entlastung zu erreichen.

So können Sie zum Beispiel mit der Fachstudienberatung einen individuellen Studienplan entwerfen. Das hat den Vorteil, dass Sie keine wichtigen Fristen übersehen und gegebenenfalls gleich beantragen können, diese Fristen zu verlängern.

In einigen Fächern gibt es auch ein Teilzeitstudium; hier wird die übliche Studienleistung pro Semester um die Hälfte reduziert. Ob diese Möglichkeit Ihrem Studiengang besteht, können Sie in der Prüfungsordnung nachlesen.

Den Antrag auf den Wechsel stellen Sie bei der Studierendenadministration, aber erst, nachdem Sie bei der Fachstudienberatung waren und mit dieser einen Teilzeitstudienplan erarbeitet haben.

Schließlich können Sie sich beurlauben lassen, wenn es gar nicht mehr anders geht und Sie eine Pause brauchen, oder auch, wenn Sie beispielsweise einen längeren stationären Aufenthalt während der Vorlesungszeit haben. Den Antrag stellen Sie ebenfalls bei der Studierendenadministration und fügen ein Attest bei, aus dem die gesundheitlichen Gründe für die Beurlaubung hervorgehen.

Die Beurlaubung soll nicht mehr als zwei Semester betragen. Wenn aber im Einzelfall mehr Semester nötig sind und das gut begründet wird, ist auch eine darüber hinausgehende Beurlaubung nicht ausgeschlossen.

**Folie 7: Beratung und Unterstützung**

**Wie Sie uns erreichen**

Bei Fragen zu Nachteilsausgleichen oder zum Studium mit gesundheitlicher Beeinträchtigung allgemein beraten und unterstützen wir Sie gern.

 Carolin Pfisterer-Weik
 Beauftragte für behinderte und chronisch kranke Studierende

 E-Mail: handicap@zuv.uni-heidelberg.de
 Tel.: 06221 / 54-12224
 Website: www.uni-heidelberg.de/studiummithandicap

**Vielen Dank und bis bald!**